

Haftpflichtrisiken für Manager von Single und Dach Hedgefonds

Ein gutes Verständnis der haftpflichtrechtlichen Risiken aus dem Management kollektiver Anlagen und der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit ist in einer zunehmend streit- und prozessfreudigen Gesellschaft unerlässlich. Welche Risiken für Manager von Hedgefonds im Vordergrund stehen und wie ein Risikotransfer sowohl das Fonds- und Betriebsvermögen, als auch das Privatvermögen von Personen in Organfunktion schützen kann, wird im Folgenden aufgezeigt.

Haftpflichtrechtliche Risiken sind für Fondsleiter schwierig einzuschätzen. Das öffentlich zugängliche Wissen dazu ist begrenzt, denn haftpflichtrechtliche Fälle werden oft durch Vergleiche zwischen den Parteien erledigt. Immerhin haben die letzten Jahre gezeigt, dass Manager von Single und Dach Hedgefonds anfälliger für Rechtsstreitigkeiten geworden sind, die kostspielig abzuwehren und oft noch teurer zu begleichen sind.

Haftpflichtrisiken aus dem Fondsmanagement

Investoren (bzw. die Limited Partner) erwarten, dass der Fondsmanager (bzw. Investment Manager oder General Partner) die kollektive Kapitalanlage gemäß Anlagereglement und Gesellschaftsstatuten (bzw. Richtlinien des Private Placement Memorandums) verwaltet.

Dem Fondsmanager sind Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten von Gesetzes wegen auferlegt. Schadenersatzforderungen allein aufgrund anlagetechnischen Unvermögens sind hierzulande nur schwer durchzusetzen. Hingegen sind Klagen vor Schweizer Gerichten dann erfolgversprechend, wenn dem Fondsmanager fahrlässiges, pflichtwidriges Verhalten oder Interessenskonflikte zu Lasten der Investoren nachgewiesen werden können.

Der Fondsmanager stellt sicher, dass die Vorgaben für Governance, Risk Management und Compliance ihre strategische und operative Wirkung erzielen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass operative, rechtliche und regulatorische Risiken im Tagesgeschäft untergehen können. Manager von kollektiven Kapitalanlagen setzen sich einer Reihe von haftpflicht-

und aufsichtsrechtlichen sowie operativen Risiken aus, die sich letztlich für die Investoren und die Führungsorgane verhängnisvoll auswirken können.

Vertragliche Schadloshaltung

Rechtsansprüche können gerechtfertigt oder auch völlig haltlos sein. Anwälte der Kläger agieren oft unverfroren. Die Abwehrkosten für haftpflichtrechtliche Ansprüche an den Fondsmanager gehen daher meist zu Lasten des Fonds und reduzieren somit das Anlageergebnis. Dennoch könnte bei Verträgen, die den Fondsmanager schützen, eine vereinbarte Schadloshaltung nichtig sein. Denn Verträge können zwingendes Haftpflichtrecht nicht wegbedingen. Eine angemessene Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungslösung ist daher ein zentraler Teil im Risikomanagement, um die Interessen der Investoren und die des Fondsleiters sowie die persönliche Position der Führungsorgane zu schützen.

Dachfonds-spezifische Risiken

Bezüglich der Haftpflicht- und aktienrechtlichen Risiken bei Dachfonds ist zu klären, welche Haftungen sich aus der Delegation ergeben können. Diese hängen unter anderem von der Fondsstruktur ab (bspw. ‚manager of manager‘ vs ‚fund of funds‘).

Offshore Fonds-spezifische Risiken

Bei in der Schweiz initiierten Fondsstrukturen sind Offshore Funds oft Teil des Investitionskonzepts. Neben den Vereinbarungen zur ‚Enthftung‘, beziehungsweise zur ‚Schadloshaltung‘ ist in der Risikoanalyse zu berücksichtigen, ob ausländische Versicherungsverträge in der betreffenden Jurisdiktion zugelassen sind, um den Anspruchsteller zu entschädigen.

Betrug und Veruntreuung

Betrügerische Machenschaften eigener Mitarbeiter oder aussenstehender Dritter ziehen sich oft über Jahre hinweg. Sie können einen hohen finanziellen Schaden anrichten. Zudem bedroht eine Rufschädigung den Fonds und dessen Manager in ihrer

Existenz. Haftpflicht- und aktienrechtliche Forderungen sind die Folge.

Versicherungspflicht ab 2013

Während der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bisher im Ermessen der Fondsleitung lag, dürfte dies nun gesetzlich geregelt werden. Gemäss der europäischen Richtlinie über die Verwalter alternativer Anlagefonds (AIFM-Richtlinie)¹ sollen Fondsmanager alternativer Anlagen künftig über Eigenmittel verfügen, die sowohl dem Umfang der verwalteten Vermögen als auch ihrem eigenen Risikoprofil entsprechen. Statt die Risiken mit zusätzlichen Eigenmitteln zu unterlegen, kann der Fondsmanager auch eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen folgt in diesem Punkt der AIFM-Richtlinie und fordert für Schweizer Fondsverwalter eine Berufshaftpflichtversicherung. Für die Fondsleitung stellt sich die Frage, wie sie diesen Versicherungsschutz möglichst günstig und wirkungsvoll realisieren kann.

Wie werden diese Risiken transferiert?

Die Versicherungswirtschaft bietet für Manager von Single und Dach Hedgefonds branchenspezifische Lösungen. Diese sollten jedoch auf einander abgestimmt sein: Die Berufshaftpflicht- und Vertrauensschadenversicherungen schützen das Firmenvermögen. Die Organhaftpflichtversicherung (engl. D&O Liability Insurance) dient dem Schutz des Privatvermögens der Führungsorgane. Bei Offshore-Strukturen sollten lokale Versicherungspolice als Teil einer Gesamtlösung vorgesehen werden. Eine Versicherungslösung für einen Dachfonds ist womöglich mit der jeweiligen der investierten Fonds abzustimmen.

Wie hoch soll die Versicherungssumme sein?

Die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme bemisst sich an der Höhe des verwalteten Vermögen,

der Art und Zusammensetzung der Investoren, dem Anlageschwerpunkt, der Fähigkeit eigene Risikorückstellungen vorzunehmen und der Erfahrung der Fondsmanager. Als Richtwert für mittlere Fondshäuser gilt, dass die Höhe der Versicherungssumme zwischen 2 und 4 Prozent der verwalteten Vermögen betragen sollte. *Nota bene:* Das Versicherungsangebot für Hedgefonds Manager ist zwar ausreichend. Hinsichtlich Kosten und Deckung gibt es dennoch grosse Unterschiede. Häufig sind massgeschneiderte Lösungen angezeigt.

Fazit

Der Risikotransfer zu einer festen Prämie ermöglicht, das Risiko unkalkulierbar hoher Kosten aus Haftpflichtansprüchen zu eliminieren. Damit kann das Fonds- und Betriebsvermögen, und letztlich auch das Privatvermögen von Personen in Organfunktion effektiv geschützt werden. Kundenseitig ist bei den Partnern und Führungsorganen das Risikobewusstsein aufzubauen. Vor allem der Zusammenhang, wie die Schadloshaltungs-, respektive die Entschädigungsvereinbarung im Fondsleitungsvertrag mit der Haftpflichtpolice zusammenwirkt, muss erkannt sein. Entscheidend ist, dass die Lösung der spezifischen Situation angepasst wird und dass die gesamte Fondsstruktur einschliesslich Verwaltungs- und Beratungsfirmen, Beiräte und Partner im Schutzkonzept berücksichtigt wird.



gregory.walker@risksolution.ch

¹ Die AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Funds Manager Directive - AIFMD) beinhaltet eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für alle in der EU domizilierten Manager von Investmentfonds, die nicht unter die UCITS-Richtlinie fallen.